

Heil- und Hilfsmittel

1. Heilmittel

Was sind Heilmittel?

Heilmittel sind therapeutische Leistungen wie zum Beispiel

- Krankengymnastik und Massage (Physiotherapie)
- Sprachtherapie (Logopädie)
- Arbeits- und Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)
- ggf. die medizinische Fußpflege

Wie erhalten Sie Heilmittel und wer trägt die Kosten?

Heilmittel werden ebenso wie Arzneimittel vom behandelnden Arzt verordnet. Wer Heilmittel in Anspruch nimmt, muß 10 % der Kosten selbst tragen. Hinzu kommen 10,- € für jedes Rezept.

Die Verordnung erfolgt nach den Heilmittelrichtlinien und dem Heilmittelkatalog. Die Eigenbeteiligungen sind auch zu tragen, wenn diese Leistungen Bestandteil der ärztlichen Behandlung sind, wie zum Beispiel die Krankengymnastik nach einem Beinbruch.

Eine Befreiung von der Zuzahlung ist möglich. Hier gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Befreiung von Zuzahlung bei Arzneimitteln.

2. Hilfsmittel

Was sind Hilfsmittel?

Hilfsmittel sind Gegenstände, die körperliche Beeinträchtigungen ausgleichen, bzw. zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung von Beschwerden dienen. Sie sollen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen. Hilfsmittel werden den Pflegebedürftigen im Sinne des §14 SGB XI uneingeschränkt gewährt.

Hilfsmittel lassen sich in folgende Gruppen gliedern:

- Medizinische Hilfsmittel (z.B. Inhalationsapparate)
- Kommunikationshilfen (z.B. Seh-, Hör-, Sprechhilfen)
- orthopädische Hilfsmittel (z.B. Prothesen, Korsetts)
- Mobilitätshilfen (z.B. Rollator, Lifter, Rampen)

Eine Sonderstellung nehmen Pflegehilfsmittel ein (siehe unten).

Wie erhalten Sie Hilfsmittel und wer trägt die Kosten?

Hilfsmittel erhalten Sie in der Regel mit einem Rezept vom behandelnden Arzt. Es werden jedoch nur Hilfsmittel finanziert, die im Hilfsmittelkatalog aufgeführt sind. Die Kosten werden u.a. übernommen von:

Krankenkassen
Pflegekassen
Versorgungsämtern
Sozialämtern
Haupt- und Fürsorgestellen

Für folgende Hilfsmittelgruppen gibt es Festbeträge: Überschreitet das gewünschte Hilfsmittel diesen Betrag, müssen die darüber liegenden Kosten selbst getragen werden:

- Hilfsmittel zur Kompressionstherapie,
- Hörhilfen,
- Sehhilfen,
- Inkontinenzhilfen,
- Stomaartikel und
- Einlagen

Beispiel: Für Hörgeräte leistet die Krankenkasse einen Festbetrag i. H. von 421,28 €. Darüber liegende Kosten muss der Versicherte selbst tragen, auch dann, wenn er von den Zuzahlungen für Medikamente befreit ist.

3. Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel müssen beantragt werden. Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Pflegekasse. Empfehlungen des Medizinischen Dienstes im Gutachten über die Pflegebedürftigkeit werden als Antrag gewertet.

Was sind Pflegehilfsmittel?

Pflegehilfsmittel sind zum Verbrauch bestimmte Mittel oder technische Produkte, die den Pflegebedürftigen unter bestimmten Voraussetzungen zustehen. In dem sogenannten Pflegehilfsmittelverzeichnis der Pflegekassen sind die Pflegehilfsmittel zusammengefaßt, die der Leistungspflicht der Pflegekassen unterliegen.

Wer hat Anspruch auf Pflegehilfsmittel?

Voraussetzung für den Erhalt ist die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit durch die Pflegekasse. Im Rahmen der häuslichen Pflege haben Pflegebedürftige Anspruch auf Pflegehilfsmittel. Pflegehilfsmittel sollen vorrangig

pflegerische Tätigkeiten erleichtern, Beschwerden lindern oder die eigenständige Lebensführung der Pflegebedürftigen unterstützen.

Es wird nach Produktgruppen unterschieden, d.h. Pflegehilfsmittel:

- zur Erleichterung der Pflege (z.B. Pflegebetten, Schieberollstühle, Badewannenlifter)
- zur Körperpflege/Hygiene (z.B. Duschhilfen, Toilettenhilfen, Sicherheitsgriffe)
- zur selbständigen Lebensführung/Mobilität (z. B. Hausnotrufsysteme, Hilfen zum Verlassen der Wohnung)
- zur Linderung von Beschwerden (z.B. Lagerungsrollen, Halbrollen)
- zum Verbrauch bestimmte und sonstige (z.B. Bettschutzeinlagen, Schutzkleidung).
- Pflegehilfsmittel wie zum Beispiel ein Pflegebett werden nur bei der Pflegestufe III von der Kasse übernommen, in Ausnahmefällen bei der Stufe II, grundsätzlich nicht mehr bei der Stufe I.

Wer finanziert die Pflegehilfsmittel?

Technische Pflegehilfsmittel

werden vorrangig leihweise zur Verfügung gestellt. Bei leihweise überlassenen Pflegehilfsmitteln entfällt eine Zuzahlung. Ansonsten müssen sich Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an den Kosten der technischen Pflegehilfsmittel mit 10 Prozent – mindestens 5,- € maximal 10,- € - beteiligen.

Die Befreiung von der Zuzahlung erfolgt auf Antrag, sofern Sie 2 % des Bruttoeinkommens im Kalenderjahr an Eigenanteilen aufgewendet haben. Für schwerwiegend chronisch Kranke gilt 1 % des Bruttoeinkommens als Belastungsgrenze. Tipp: Lassen Sie sich beim Arztbesuch, in der Apotheke und im Sanitätshaus jede Eigenbeteiligung quittieren. Grundsätzlich gilt: Wer in der Krankenversicherung von den Zuzahlungen befreit ist, zahlt auch bei der Pflegeversicherung nichts dazu.

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

sind Produkte, die auf Grund des Materials oder aus hygienischen Gründen nicht mehrfach benutzt werden können. Hierzu gehören zum Beispiel Desinfektionsmittel und Einmalhandschuhe. Die Pflegekassen übernehmen dafür die Kosten bis maximal 30,68 Euro im Monat. Die Aufwendungen aller zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel werden dabei zusammenge-rechnet.

- **Wichtig!** Viele Hilfsmittel müssen individuell angepasst werden. Lassen Sie sich daher ein Hilfsmittel erst verordnen, nachdem Sie sich umfassend informiert und beraten haben lassen. Es ist empfehlenswert, Produkte verschiedener Hersteller auch längere Zeit zu testen, denn wenn diese Hilfsmittel sie den ganzen Tag begleiten sollen, dann sollten Sie damit auch problemlos umgehen können. Dies zeigt sich meist jedoch erst bei einer längeren Nutzung. Drängen Sie darauf, daß Mitarbeiter des Sanitätshauses in die Wohnung kommen und die Hilfsmittel vor Ort anpassen (z.B. Gehhilfen, Rollator). Denn nur zu Hause in der gewohnten Umgebung werden die Hindernisse und Probleme in der Benutzung des Hilfsmittels sichtbar.

Adressen von Hilfsmittel – Verleihstellen:

(hier können Hilfsmittel auch besichtigt und ausprobiert werden)

Deutsches Rotes Kreuz	Zentraler Hilfsmitteldienst, Bachestr. 11, 12161 Berlin, Tel.: 85005-0
Berliner-Betten-Verleih BBV	Forckenbeckstr. 9-13, 14199 Berlin Tel.: 8972 4812



Seniorenberatung Neukölln - i.A. des Bezirksamtes Neukölln
 Werbellinstraße 42, 12053 Berlin (im Haus des älteren Bürgers)
Telefon: 030 – 68 97 70 0
 email: seniorenberatung@hvd-berlin.de

